

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 – Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen:	24.02.2015

Sitzungsvorlage Nr. 037 / 2015

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am 10.03.2015 | TOP 3 |
| <input type="checkbox"/> für den Rat | am | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:
Verwendung der Inklusionspauschale

Finanzielle Auswirkungen:

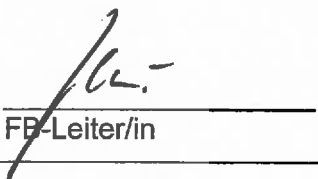
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | <input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt |
|--|---|
- Zuständiger Haushaltsplan:
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit) | |
- Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der FSS nimmt Kenntnis.



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 37/2015 an: FSS 10.03.2015
Sachdarstellung, Begründung:

Für das Haushaltsjahr 2015 ist eine sog. „Inklusionspauschale“ vom Land NRW eingeführt worden. Die Zahlungen des Landes werden nach § 1 Abs. 5 bzw. § 2 Abs. 5 des Belastungsausgleichsgesetzes jeweils für jedes Schuljahr spätestens am 1. Februar eines Jahres, erstmalig spätestens zum 1. Februar 2015, erfolgen.

Lt. Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 23.12.2014 beträgt der Anteil der Stadt Tecklenburg am landesweiten Belastungsausgleich 20.442,75 €. Die Mittel wurden inzwischen vereinnahmt und stehen für das Schuljahr 2014/2015 zur Verfügung.

Für das Jahr 2014/2015 wird die Inklusionspauschale vorrangig an der Hauptschule Tecklenburg eingesetzt werden, da die Hauptschule ein „Ort des gemeinsamen Lernens“ nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW ist. Eine entsprechende Mitteilung der Bezirksregierung Münster liegt vor.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und soziale Entwicklung). Die Pauschale soll für Umbaumaßnahmen und nichtpädagogisches Personal eingesetzt werden.

Schulträger und Hauptschule werden gemeinsam beraten, für welche Maßnahmen die Pauschale eingesetzt werden kann. Auch für die Grundschule kommen einzelne Maßnahmen in Betracht. Dies wird auch Gegenstand des „Runden Tisches Schule“ am 18.03.2015 sein.